

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen (AVB)

«Standard»-AVB Kreditversicherung

Ausgabe 01.2007

Inhaltsübersicht

Ihre Kreditversicherung im Überblick	3	Prämien	9
Einleitung	5	Art. 15 Prämienanpassungsklausel	9
Umfang der Versicherung.	5	Art. 16 Prämie – Prämienminimum – Spesen	9
Art. 1 Gegenstand der Versicherung	5	Art. 17 Zahlung der Prämien und Spesen	10
Art. 2 Versicherte Risiken.	6	Art. 18 Nichtzahlung der Prämien	10
Art. 3 Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken	6	Verschiedene Bestimmungen	11
Art. 4 Kreditgrenze pro Käufer – Deckungssatz	6	Art. 19 Dauer der Police – Kündigung	11
Art. 5 Höchstenschädigung pro Jahr	6	Art. 20 Kontrolle	11
Bestimmung der versicherten Kredite	7	Art. 21 Mitteilungen – Erklärungen	11
Art. 6 Der AXA zur Genehmigung zu unterbreitende Kredite	7	Art. 22 Sanktionen bezüglich der Vertragspflichten	11
Art. 7 Genehmigungsfreie Kredite	7	Art. 23 Übertragung des Entschädigungsanspruchs an Dritte	11
Art. 8 Kreditgewährung und -bewirtschaftung durch den Versicherungsnehmer	7	Art. 24 Berichtigung – Streitigkeiten	11
Drohende oder eingetretene Schäden	8	Art. 25 Rechtsanwendung	12
Art. 9 Nichtzahlung seitens der Käufer	8	Art. 26 Datenschutz	12
Art. 10 Drohende und eingetretene Schäden	8		
Art. 11 Unterlagen	8		
Art. 12 Bestimmung des Verlustes	8		
Art. 13 Provisorische oder definitive Verlustaufstellung	9		
Art. 14 Berechnung und Zahlung der Entschädigung	9		

Ihre Kreditversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist der Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welche Risiken sind versichert? Was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?	<p>Durch die «Standard»-Police der Kreditversicherung werden folgende Risiken und Forderungen (Art. 1–3 AVB) gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die Insolvenz seiner Käufer erleiden kann (Art. 2 AVB);– Forderungen, die aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf Kredit hervorgehen. Die Waren oder Dienstleistungen müssen während der Dauer der Police auf feste Rechnung fakturiert und geliefert werden. Dabei müssen die Käufer ihr Domizil in den Ländern haben, die in den BVB III aufgeführt sind. (Definition von Waren und Dienstleistungen in BVB I) (Art. 1 AVB);– Forderungen, die bestritten oder nicht als Passivum des zahlungsunfähigen Schuldners anerkannt wurden, sind nur gedeckt, wenn der Versicherungsnehmer gegen seinen Schuldner oder gegen die an dessen Stelle Berechtigten im Rechtsstreit obsiegt (Art. 1 AVB). <p>Die Versicherung umfasst den Betrag der Forderung, wie sie zum Zeitpunkt der Lieferung besteht, nicht aber Verzugszinsen, Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzungen und andere Nebenkosten. (Art. 1 AVB)</p> <p>In den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) sowie den allfälligen Besonderen Versicherungs-Bedingungen (BVB) ist der Umfang der Versicherung (Kap. 1 AVB) detailliert geregelt.</p>
Welche Risiken und Forderungen sind von der Versicherung ausgeschlossen?	<p>Durch die «Standard»-Police der Kreditversicherung sind folgende Risiken und Forderungen (Art. 1 Ziff. 5 + Art. 3 AVB) nicht gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Privatpersonen, Käufer, die dem Versicherungsnehmer verwandtschaftlich oder wirtschaftlich nahe stehen– Forderungen aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis– Forderungen aus Verkäufen durch ein unwiderrufliches Akkreditives– Forderungen, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits uneinbringlich sind oder die AXA eine Deckung im Sinne von Art. 6 AVB abgelehnt oder aufgehoben hat.– Forderungen, wo zum Zeitpunkt der Lieferung, eine frühere Rechnung nach Ablauf der in den BVB IV, Ziffer 2 festgelegten Erstreckungsfrist durch den Käufer unbezahlt geblieben ist oder bereits ein Schadenfall gemäss Art. 10 AVB gemeldet hat.– Verluste, die durch Naturkatastrophen, politische oder soziale Wirren oder durch Eingriffe der Regierung des Domizillandes des Käufers verursacht werden– Verluste, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind– Kursverluste oder Verluste, die aus einer Veränderung des Marktpreises oder des Wertes der Waren entstehen.
Wie berechnet sich die Prämie?	<p>Die Höhe der Prämie sowie deren Fälligkeit sind der Police zu entnehmen. Sie basiert insbesondere auf folgenden Risiko-Elementen und -Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none">– Umsatzvolumen– Vorverluste– Geschäftszweig– Käuferbranche/Käuferländer– Bonität der Käufer– Aussenstände– Zahlungs- und Mahnfristen– Deckungskonzept (Ausschlüsse, Diskretionskredit, Zahlungserfahrung, Handelsauskunft, Franchise)– Höhe der Deckungssätze <p>Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe von 5 %.</p>
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">– der AXA für jeden Kredit, den er im Rahmen einer oder mehrerer Lieferungen einem Käufer einzuräumen gedenkt und der den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite (BVB II Ziff. 2) überschreitet, ein Gesuch bzw. ein Erhöhungsgesuch in ausreichender Höhe einzureichen (Art. 6 AVB);

- um die Genehmigung für den ganzen in Aussicht genommenen Kredit bei der AXA nachzusehen, wenn er nachträglich beabsichtigt, an einen Käufer weitere Lieferungen auszuführen, durch welche die Grenze der genehmigungsfreien Kredite überschritten wird (Art. 7 AVB);
- in der Auswahl seiner Käufer, in der Kreditgewährung und in der Debitorenbewirtschaftung sich gleich zu befeissen wie ein nicht versicherter Kaufmann (Art. 8 AVB);
- die AXA umgehend darüber zu informieren, wenn er Veränderungen der kaufmännischen Gepflogenheiten seiner Käufer bemerkt, die auf eine Gefahrerhöhung hindeuten (Art. 8 Ziff. 4 AVB);
- bei Nichtzahlung seitens der Käufer innert der erstreckten Frist der AXA die Schadenmeldung, Kontoauszug und Rechnungskopien zuzustellen und die geeigneten Inkassomassnahmen gegen den Käufer einzuleiten, um seinen Versicherungsanspruch zu wahren. Er kann auch für diese Rechnung bei der AXA um Bewilligung der von ihm vorgeschlagenen Verlängerung nachsuchen (Art. 9 AVB);
- bei Erhalt von Kenntnissen über Tatsachen seiner Käufer, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, unverzüglich alle Massnahmen zu ergreifen, um einen Verlust zu vermeiden oder zu verringern und hat diese Tatsachen der AXA zu melden und ihr die Schadenmeldung samt Beilagen (Art. 9 Ziff. 2 AVB) zuzustellen (Art. 10 AVB);
- die Pflicht, die AXA regelmässig über den Inkassostand zu informieren (Art. 10 AVB);
- die schriftliche Schätzung der noch nicht bekannten Dividende bei der zuständigen Betreibungs- oder Konkursbehörde für die provisorische Verlustaufstellung einzuholen (Art. 13 AVB);
- zur Berechnung der Prämien der AXA innert 14 Tagen nach Ende jedes Versicherungsquartals den im abgelaufenen Quartal erzielten Gesamtumsatz pro versichertes Land unter Abzug der Teilumsätze zu melden (Art. 16 AVB);
- durch den vorliegenden Vertrag die Pflicht, der AXA unwiderrufliche Vollmacht dafür zu erteilen, an seiner Stelle und für die Rechnung beider Parteien alle aus seiner Forderung hervorgehenden Rechte auszuüben, wenn eine Schätzung der Dividende nicht möglich ist (Art. 13 Ziff. 1 AVB);
- die Pflicht, bei Verlustscheinen auf Einzelpersonen die geeigneten Inkassomassnahmen einzuleiten und die AXA über die Zahlungseingänge zu informieren (Art. 13 Ziff. 3 AVB);
- sich gemäss dem jeweils gültigen Tarif an den Kosten, die die AXA für die Prüfung der Kreditlimiten aufwendet zu beteiligen (Art. 16 AVB);
- auf die Prämien, die in den BVB VII festgelegte Anzahlung zu leisten (Art. 17 AVB).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/-vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach deren Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens am Tag, der einer Frist von 3 Monaten vorausgeht, eine schriftliche Kündigung erhalten hat (Art. 19 Ziff. 1 AVB)

Besteht ein Entschädigungsanspruch, so hat jede Partei das Recht, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten (Art. 19 Ziff. 1 AVB)

Die Police erlischt an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer um einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag nachsucht, eine Nachlassstundung erwirkt oder in Konkurs fällt (Art. 19 Ziff. 2 AVB).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Einleitung

Die Police legt die Bedingungen fest, unter denen die AXA den Versicherungsnehmer für die Verluste entschädigt, die er als Folge der nachgewiesenen Zahlungsunfähigkeit seiner Käufer erleiden kann.

Die Police hat in dem Sinne pauschalen Charakter, dass der Versicherungsnehmer, unter Berücksichtigung der in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen (BVB) vereinbarten Bestimmungen, der Versicherung alle Geschäfte unterstellt, die in den Geltungsbereich der Police fallen; jede anderweitige Absicherung solcher Geschäfte erfordert die schriftliche Zustimmung der AXA.

Umfang der Versicherung

Art. 1

Gegenstand der Versicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung sind die Forderungen, die aus dem Verkauf der in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen bezeichneten Waren oder Dienstleistungen auf Kredit hervorgehen. Diese müssen vom Versicherungsnehmer während der Dauer der Police an Käufer auf feste Rechnung fakturiert und geliefert werden. Die Käufer müssen ihr Domizil in den Ländern haben, die in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen aufgeführt sind. Überdies müssen diese Waren oder Dienstleistungen innerhalb der in der Besonderen Versicherungs-Bedingung IV Ziff. 1 genannten Frist zahlbar sein.
- 2 Als Lieferung gilt die Übergabe der Waren oder der Transportpapiere, welche die Verfügung darüber ermöglichen, an den Käufer. Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn sie der Versicherungsnehmer ausgeführt hat und der Käufer darüber verfügen kann. Im Rahmen der Police gilt die Erbringung einer Dienstleistung als Lieferung.
- 3 Die Versicherung umfasst den Betrag der Forderung, so wie sie im Zeitpunkt der Lieferung besteht, nicht aber Verzugszinsen, Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung und auf der Originalfaktur nicht belastete Nebenkosten.
- 4 Eine Forderung, die bestritten oder nicht als Passivum des zahlungsunfähigen Schuldners anerkannt wurde, ist nur insoweit gedeckt, als der Versicherungsnehmer gegen seinen Schuldner oder gegen die an dessen Stelle Berechtigten im Rechtsstreit obsiegt.
- 5 Nicht Gegenstand der Versicherung sind:
 - a) Forderungen:
 - 1° aus dem Verkauf an:
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - Privatpersonen
 - Käufer, die dem Versicherungsnehmer verwandtschaftlich oder wirtschaftlich nahestehen, es sei denn, letzterer hätte diese Beziehung vorher der AXA mitgeteilt und von ihr eine schriftliche Sondergenehmigung erhalten, die die in diesem Abschnitt festgelegte Ausschluss-Regelung ausdrücklich ausser Kraft setzt;
 - 2° aus dem Verkauf auf Konsignations- oder Kommissionsbasis;
 - 3° aus Verkäufen, deren Kaufpreis durch Benutzung eines unwiderruflichen Akkreditives sichergestellt oder spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zahlbar ist, wobei Checks und Wechsel erst mit der Einlösung als Zahlung gelten;

- b) Forderungen aus dem Verkauf an Käufer, für die zum Zeitpunkt der Lieferung:
- 1° entweder eine frühere Rechnung des Versicherungsnehmers nach Ablauf der in der BVB IV, Ziff.2 festgelegten Erstreckungsfrist unbezahlt geblieben ist oder
 - 2° bereits eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art.2 vorliegt oder die AXA eine Deckung im Sinne von Art. 6 abgelehnt oder aufgehoben hat oder
 - 3° der Versicherungsnehmer der AXA gemäss Art. 10 bereits einen drohenden Schaden gemeldet hat.

Art. 2

Versicherte Risiken

Die Versicherung deckt im Rahmen der Police die Verluste, die der Versicherungsnehmer durch die Insolvenz seiner Käufer erleiden kann, d. h. durch ihre unzweifelhafte Unfähigkeit zur Bezahlung ihrer Schulden, ordnungsgemäss festgestellt:

- 1 In der Schweiz: durch eine der nachstehenden Tatsachen oder Urkunden:
 - a) Abschluss eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags zwischen dem Schuldner und seinen sämtlichen Gläubigern, wodurch die letzteren auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten;
 - b) Bestätigung eines gerichtlichen Nachlassvertrags;
 - c) Konkursöffnung;
 - d) Verlustschein infolge Pfändung;
 - e) Bescheinigung eines Betreibungs- oder Konkursamts darüber, dass der Schuldner keine Aktiven besitzt und eine Betreibung ergebnislos verlaufen würde.
- 2 Im Ausland: durch eine Tatsache oder Urkunde gleicher Bedeutung.
Der Versicherungsfall tritt im Sinne der Police an dem Tag ein, an welchem die Zahlungsunfähigkeit durch eine der obgenannten Tatsachen oder Urkunden festgestellt wird.

Art. 3

Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken

- 1 Verluste, die durch Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmung usw.), politische oder soziale Wirren (Krieg oder Bürgerkrieg, Revolution, Generalstreik usw.) oder durch Eingriffe der Regierung des Domizillandes des Käufers (allgemeines Moratorium, Transferverbot oder -beschränkung usw.) verursacht werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweise, dass die Zahlungsunfähigkeit des Käufers weder in direktem noch in indirektem Zusammenhang mit einer der oben erwähnten Tatsachen steht.

- 2 Nicht versichert unter diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen sind Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- 3 Kursverluste und Verluste, die aus einer Veränderung des Marktpreises oder des Werts der Waren entstehen, sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 4

Kreditgrenze pro Käufer – Deckungssatz

- 1 Die Forderung des Versicherungsnehmers gegen einen Käufer ist Gegenstand der Versicherung bis zu der Kreditlimite, welche die AXA für diesen Käufer genehmigt hat, oder bis zur Grenze der genehmigungsfreien Kredite, die in den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegt ist, sofern die Forderung diese letztere Grenze nicht überschreitet.
- 2 Jeder Verlust ist zu dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen angegebenen Prozentsatz gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den nicht gedeckten Teil ausschliesslich selbst zu tragen.

Art. 5

Höchstentschädigung pro Jahr

Unabhängig vom Betrag der versicherten Kredite kann die von der AXA zu leistende Entschädigung für Verluste, die sich auf die während eines Versicherungsjahrs versicherten Forderungen beziehen, das 25-fache der vom Versicherungsnehmer für das betreffende Versicherungsjahr bezahlten Prämien nicht übersteigen.

Bestimmung der versicherten Kredite

Art. 6

Der AXA zur Genehmigung zu unterbreitende Kredite

- 1 Der Versicherungsnehmer hat der AXA für jeden Kredit, den er im Rahmen einer oder mehrerer Lieferungen einem Käufer einzuräumen gedenkt und der den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite gemäss BVB II, Ziff. 2 überschreitet, ein Gesuch bzw. ein Erhöhungsgesuch in ausreichender Höhe einzureichen.
- 2 Die AXA setzt nach Prüfung schriftlich die Kreditlimite in der Policenwährung fest, die sie für den betreffenden Käufer in Deckung nimmt. Erst die Lieferungen, die der Versicherungsnehmer ab dem Gültigkeitsdatum der Genehmigung ausführt, sind im Sinne der Police gedeckt.
- 3 Die von der AXA genehmigten Kreditlimiten bleiben in Kraft, bis sie durch den Versicherungsnehmer abgemeldet werden. Die AXA kann indessen eine Kreditlimite jederzeit herabsetzen oder ganz aufheben, aber nur mit Wirkung für Lieferungen, die nach Erhalt der betreffenden Mitteilung der AXA ausgeführt werden.
- 4 Lehnt es die AXA ab, für einen Käufer eine Kreditlimite zu gewähren oder hebt sie eine bestehende auf, so sind weitere Lieferungen an diesen Käufer nicht mehr gedeckt, auch nicht im Rahmen der genehmigungsfreien Kredite gemäss Art. 7.
- 5 Lieferungen, die der Versicherungsnehmer in Überschreitung einer von der AXA genehmigten Kreditlimite vornimmt, rücken in die Versicherung ein, sobald und soweit der Eingang von Zahlungen den Gesamtausstand unter die Kreditlimite zurückführt. Bis dahin bleibt der Mehrbetrag zu Lasten des Versicherungsnehmers; eine anderweitige Absicherung ist ohne vorgängige, schriftliche, auf diese Bestimmung ausdrücklich Bezug nehmende Zustimmung der AXA nicht gestattet. Widrigenfalls gilt der Entschädigungsanspruch für die betreffende Forderung als verwirkt.
- 6 Die von der AXA dem Versicherungsnehmer mitgeteilten Genehmigungen, deren Abänderungen, die Ablehnungen und die Aufhebungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Police. Ohne abweichende Mitteilung der AXA mit ausdrücklichem Bezug auf diese Bestimmung bewirken sie keine Neuerung der Police. Sie haben strikt vertraulichen Charakter und sind ausschliesslich für den eigenen Gebrauch des Versicherungsnehmers bestimmt. Dieser hat die AXA von eventuellen Ansprüchen Dritter freizuhalten, denen er diese Mitteilungen zur Kenntnis gebracht hat.
- 7 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Kreditprüfungsspesen der AXA pro Käufer gemäss dem jeweils gültigen Tarif, zahlbar innert 14 Tagen nach Erhalt der vierteljährlichen Abrechnung.

Art. 7

Genehmigungsfreie Kredite

- 1 Für Kredite im Rahmen einer oder mehrerer Lieferungen, welche gesamthaft pro Käufer die in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen festgesetzte Grenze der genehmigungsfreien Kredite nicht überschreiten, braucht der Versicherungsnehmer um die Genehmigung der AXA nicht nachzusuchen.
- 2 Diese Kredite sind jedoch nur unter der Voraussetzung gedeckt, dass dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Lieferung über den Käufer keine Informationen vorliegen, die auf eine zweifelhafte Zahlungsfähigkeit oder sonstige Gefahrerhöhung hinweisen, und dass sich der Käufer bei allfälligen früheren Lieferungen keine Zahlungsverzögerungen zuschulden kommen liess.
- 3 Beabsichtigt der Versicherungsnehmer jedoch nachträglich, an einen Käufer neue Lieferungen auszuführen, durch welche die Grenze der genehmigungsfreien Kredite überschritten wird, hat er für den ganzen in Aussicht genommenen Kredit um die Genehmigung der AXA nachzusuchen.
- 4 Erteilt die AXA ihre Genehmigung, tritt an Stelle der Grenze der genehmigungsfreien Kredite der genehmigte Kreditbetrag gemäss Art. 6. Ziff. 2 – 5.
- 5 Erteilt die AXA ihre Genehmigung nicht, oder unterlässt es der Versicherungsnehmer in einem solchen Fall um die Genehmigung nachzusuchen, ist die Rechnung, die den Höchstbetrag für genehmigungsfreie Kredite überschreitet, lediglich bis zum vereinbarten Höchstbetrag für genehmigte Kredite Gegenstand der Versicherung.

Art. 8

Kreditgewährung und -bewirtschaftung durch den Versicherungsnehmer

- 1 In der Auswahl seiner Käufer, in der Kreditgewährung und in der Debitorenbewirtschaftung hat sich der Versicherungsnehmer der gleichen Sorgfalt zu befeissen wie ein nicht versicherter Kaufmann.
- 2 Beim Festlegen der Kreditfristen, die der Versicherungsnehmer seinen Käufern einzuräumen gedenkt, wird er darauf achten, die in der BVB IV, Ziff. 1 festgelegte längste Zahlungsfrist nicht zu überschreiten.
- 3 Die Fristerstreckungen, die der Versicherungsnehmer einem Käufer gemäss Art. 9 einräumt, dürfen gesamthaft die Dauer nicht überschreiten, die in der BVB IV, Ziff. 2 festgelegt ist.
- 4 Bemerkt der Versicherungsnehmer Veränderungen der kaufmännischen Gepflogenheiten eines seiner Käufer, die auf eine Gefahrerhöhung hindeuten könnten, wie z.B. ein Gesuch um Abänderung der bisherigen Zahlungsfristen, einen Vorschlag für Warenrücknahme oder eine Tatsache von gleicher Tragweite, hat er die AXA umgehend darüber zu informieren.

Drohende oder eingetretene Schäden

Art. 9

Nichtzahlung seitens der Käufer

- 1 Wird eine Rechnung nicht am ursprünglichen Fälligkeitsdatum bezahlt, kann der Versicherungsnehmer, ohne die AXA zu befragen, dem Käufer eine oder mehrere Fristerstreckungen gewähren. Diese dürfen jedoch gesamthaft die Dauer nicht überschreiten, die in der Besonderen Versicherungs-Bedingung IV, Ziff. 2 festgelegt ist.
- 2 Wird die Rechnung auch nicht innert der so erstreckten Frist beglichen, muss der Versicherungsnehmer, um seinen Versicherungsanspruch zu wahren, innerhalb der nächsten 14 Tage:
 - a) der AXA die Schadenmeldung, Kontoauszug und Rechnungskopien zustellen und gleichzeitig die geeigneten Inkassomassnahmen gegen den Käufer einleiten;
 - b) oder für diese Rechnung bei der AXA um Bewilligung der von ihm vorgeschlagenen Verlängerung nachsuchen. Die AXA nimmt von diesem Gesuch Kenntnis, ohne zu prüfen, ob die Forderung den Bestimmungen der Police entspricht; sie kann das Gesuch ganz oder teilweise bewilligen oder ablehnen;
 - Bewilligt sie das Gesuch und sollte die Rechnung nach Ablauf der so eingeräumten Verlängerungsfrist immer noch nicht bezahlt sein, hat der Versicherungsnehmer innert der nächsten 14 Tage wieder eine der beiden obgenannten Massnahmen zu ergreifen;
 - Lehnt sie ab, muss der Versicherungsnehmer den Käufer innert 14 Tagen nach Erhalt der Ablehnung der AXA die Schadenmeldung, Kontoauszug und Rechnungskopien senden und die geeigneten Inkassomassnahmen gegen den Käufer einleiten.

Art. 10

Drohende und eingetretene Schäden

- 1 Erhält der Versicherungsnehmer über einen seiner Käufer Kenntnis von Tatsachen, die auf eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit hinweisen, wie z. B. Check- oder Wechselprotest, Vorschlag zu einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag, Gesuch um Nachlassstundung, Konkursantrag oder einer Tatsache gleicher Bedeutung, bevor der Tatbestand der Nichtzahlung dieses Käufers im Sinne von Art. 9 vorliegt, so muss er:
 - a) unverzüglich alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, einen Verlust zu vermeiden oder zu verringern und jede mit seiner Forderung verbundene Sicherheit oder Garantie aufrechterhalten;
 - b) innert 14 Tagen nach seiner Kenntnisnahme der AXA diese Tatsache melden und ihr die im Art. 9 Ziffer 2a) erwähnte Schadenmeldung samt Beilagen zustellen.
- 2 Die AXA nimmt von der Schadenmeldung Kenntnis, ohne zu prüfen, ob die Forderung den Bestimmungen der Police entspricht; diese Kontrolle wird erst anlässlich der Schadenregulierung vorgenommen.

- 3 Der Versicherungsnehmer darf einen Vorschlag für einen Forderungsverzicht oder ein Stundungsgesuch oder ein Begehren von ähnlicher Tragweite ohne ausdrückliche Einwilligung der AXA weder annehmen noch ablehnen, ansonsten er jeglichen Entschädigungsanspruch im Schadenfall verliert. Ebenfalls darf der Versicherungsnehmer keine neuen Lieferungen gegen Bar- oder Vorauszahlung ausführen, es sei denn, die AXA hätte vorgängig ihre Zustimmung erteilt.
- 4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die AXA regelmässig über den Inkassostand zu informieren.

Art. 11

Unterlagen

- 1 Die Erledigung eines ordnungsgemäss der AXA gemeldeten Schadenfalls erfolgt, sobald dieser im Sinne von Art. 2 eingetreten und die geltend gemachte Forderung als Passivum des Schuldners anerkannt worden ist.
- 2 Zu diesem Zweck hat sich der Versicherungsnehmer je und so rasch als möglich die Beweismittel im Original für den Eintritt des Schadens, das Bestehen der notleidend gewordenen Forderung und das Ausmass des Verlusts zu beschaffen und sofort der AXA einzureichen.

Art. 12

Bestimmung des Verlustes

- 1 Der Verlust wird errechnet, indem von der notleidend gewordenen Forderung, insoweit sie Gegenstand der Versicherung bildet, abgezogen werden:
 - a) alle Zahlungen inklusive Bar- und Vorauszahlungen für neue Lieferungen, die der Versicherungsnehmer vom Schuldner oder einem Dritten erhalten hat, alle Gutschriften und aufrechenbaren Forderungen;
 - b) der Realisationswert der mit der Forderung verbundenen Sicherheiten oder Garantien und der Rechte oder Vermögenswerte, die dem Versicherungsnehmer an Zahlung gegeben worden waren sowie der Fakturawert der Waren, die er zurückerlangt hat;
 - c) die sich anlässlich der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ergebende Dividende, in der in Art. 13 vorgesehene Weise;
 - d) alle anderen Eingänge.
- 2 Bei Überschreitung einer Kreditlimite zum Zeitpunkt, in dem gemäss Art. 9 die geeigneten Inkassomassnahmen einzuleiten oder in dem gemäss Art. 10 ein drohender oder eingetretener Schaden zu melden ist, werden sämtliche Zahlungen und/oder Erlöse in oben erwähntem Sinne in dem Verhältnis auf den versicherten und den nicht versicherten Teil der Forderung angerechnet, in dem jeder Teil zur Gesamtforderung steht.

Art. 13

Provisorische oder definitive Verlostaufstellung

Je nachdem, welche Anhaltspunkte für die Dividende im Zeitpunkt der Schadenerledigung vorliegen, wird die eine oder die andere der beiden nachstehenden Verlostaufstellungen erstellt:

- 1 Provisorische Verlostaufstellung: Ist die Dividende noch nicht bekannt, hat der Versicherungsnehmer deren schriftliche Schätzung bei der zuständigen Betriebs- oder Konkursbehörde einzuholen. Der Verlust wird dann provisorisch mit der Differenz zwischen dieser Schätzung und dem Betrag der Forderung in Rechnung gestellt, der Gegenstand der Versicherung bildet.

Ist eine Schätzung der Dividende nicht möglich oder verteilt sich die Auszahlung der letzteren über mehr als ein Jahr, wird der Verlust provisorisch mit 80 % der Forderung in Rechnung gestellt, die Gegenstand der Versicherung bildet, abzüglich der bereits erzielten Eingänge.

Für diese Fälle verpflichtet sich der Versicherungsnehmer durch den vorliegenden Vertrag, der AXA unwiderrufliche Vollmacht dafür zu erteilen, an seiner Stelle und für Rechnung beider Parteien alle aus seiner Forderung hervorgehenden Rechte auszuüben. Ihrerseits verpflichtet sich die AXA, die Dividenden, die sie auf die betreffende Forderung ausbezahlt erhält, mit dem Versicherungsnehmer in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Totalforderung zur ausbezahlten Entschädigung steht. Die Inkassospesen für diese Dividenden, welche durch die AXA oder mit ihrer Zustimmung ausgelegt werden, tragen die Parteien im gleichen Verhältnis.

- 2 Definitive Verlostaufstellung: Ist die Dividende bekannt und verteilt sich ihre Auszahlung nicht über länger als ein Jahr, wird der Verlust definitiv mit der Differenz zwischen dieser Dividende und dem Forderungsbetrag, welcher Gegenstand der Versicherung bildet, in Rechnung gestellt.

- 3 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Verlostscheinen auf Einzelpersonen die geeigneten Inkassomassnahmen einzuleiten und die AXA über Zahlungseingänge zu informieren. Sämtliche Rückflüsse nach Entschädigung werden zwischen der AXA und dem Versicherungsnehmer in dem Verhältnis verteilt, in dem die geleistete Entschädigung einerseits und der zu Lasten des Versicherungsnehmers verbliebene Restbetrag andererseits zur Gesamtforderung stehen.

Verzichtet der Versicherungsnehmer auf weitere Inkassomassnahmen nach Erhalt eines Verlostscheins, verpflichtet er sich, diesen unverzüglich an die AXA zur weiteren Bearbeitung auszuhandigen. Sämtliche Rückflüsse nach Entschädigung werden nach dem oben erwähnten Verhältnis aufgeteilt. Dasselbe gilt für die aufgewendeten Inkassokosten.

Art. 14

Berechnung und Zahlung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung ergibt sich durch Anwendung des Deckungssatzes auf den gemäss Art. 12 und 13 errechneten Verlust.
- 2 Diese Entschädigung ist fällig innert 30 Tagen, nachdem die AXA die sämtlichen in Art. 11 erwähnten Unterlagen erhalten hat.

Prämien

Art. 15

Prämienanpassungsklausel

- 1 Die AXA kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie und/oder den neuen Selbstbehalt spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der AXA eintrifft.
- 3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Art. 16

Prämie – Prämienminimum – Spesen

- 1 Umsatzmeldung und Prämienberechnung
 - a) Zur Berechnung der Prämien meldet der Versicherungsnehmer der AXA innert 14 Tagen nach Ende jeden Versicherungsjahrs bzw. Quartals (je nach Zahlungssystem gem. Art. 17) den in der abgelaufenen Periode erzielten Gesamtumsatz pro versichertes Land unter Abzug der Teilumsätze, die sich im gleichen Zeitraum auf Verkäufe beziehen, aus denen Forderungen entstanden, die gemäss Art. 1 nicht versichert sind.
 - b) Rechnungen in Fremdwährungen sind zum offiziellen Mittelkurs der entsprechenden Umsatzmeldeperiode in die Policenwährung umzurechnen.
 - c) Auf die so gemeldeten Umsätze werden die in den BVB III festgelegten Prämienätze angewendet.

- 2 Jährliches Prämienminimum
 - a) Die AXA hat auf jeden Fall pro Versicherungsjahr Anspruch auf das in den BVB VI festgelegte jährliche Prämienminimum.
 - b) Bei Auflösung oder Beendigung der Police vor Ende eines Versicherungsjahrs kann die AXA vom jährlichen Prämienminimum nur für die Zeit anteilmässig Anspruch erheben, während welcher der Versicherungsvertrag in Kraft war. Vorbehalten bleibt für die AXA der Anspruch auf das ganze jährliche Prämienminimum bei Auflösung des Versicherungsvertrags infolge Totalschadens; bei Teilschaden nur, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs kündigt.
- 3 Spesen
 - a) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäss dem jeweils gültigen Tarif an den Kosten, die die AXA für die Prüfung der Kreditlimiten gemäss Art. 6 aufwendet.
- 4 Abgaben und Steuern

Prämien und Spesen erhöhen sich um die gesetzlichen Abgaben und Steuern.

Art. 17

Zahlung der Prämien und Spesen

- 1 System Raten
 - a) Der Versicherungsnehmer bezahlt die Minimalprämie gemäss der in der BVB festgehaltenen Anzahl Raten.
 - b) Aufgrund der jährlichen Umsatzmeldungen am Schluss des Versicherungsjahres werden die Prämien berechnet. Der Versicherungsnehmer erhält in jedem Falle eine Schlussabrechnung. Der die Minimalprämie übersteigende und damit geschuldete Betrag ist zahlbar innert 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung der AXA.
- 2 System Prämienanzahlung
 - a) Der Versicherungsnehmer hat auf die Prämien die in BVB VI festgelegten Anzahlung zu leisten. Sie ist im ersten Versicherungsjahr bei Empfang der Police zahlbar, in den folgenden Jahren zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

- b) Die aufgrund der vierteljährlichen Umsatzmeldungen des Versicherungsnehmers errechneten Prämien werden mit der obgenannten Anzahlung so lange verrechnet, bis diese aufgebraucht ist. Der danach geschuldete Betrag ist zahlbar innert 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung der AXA.
- c) Wird das jährliche Prämienminimum nicht erreicht, so ist der nachzuschliessende Betrag zur gleichen Zeit zahlbar, wie die Prämien des letzten Quartals des betreffenden Versicherungsjahres.

3 Kreditprüfungsspesen

Die Abrechnung der Kreditprüfungsspesen erfolgt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs; sie ist zahlbar innert 14 Tagen nach deren Erhalt.

4 Verweigerung Bezahlung geschuldeter Beträge

Der Versicherungsnehmer darf sich nicht auf eine Entschädigung berufen, die im Sinne von Art. 19, Ziff. 1 noch nicht fällig ist, um die Zahlung jeglicher von ihm der AXA geschuldeten Beträge zu verweigern oder mit solchen Beträgen eine Verrechnung vorzunehmen.

Art. 18

Nichtzahlung der Prämien

- 1 Ist eine Prämie bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert, die Zahlung innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu leisten. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der AXA vom Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen an, und sie ist berechtigt, entweder die Zahlung der rückständigen Prämie rechtlich einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die AXA ist nicht verpflichtet, verspätete Prämienzahlungen entgegenzunehmen; nimmt sie diese indessen an oder leitet sie eine Betreuung auf Zahlung der Prämien gegen den Versicherungsnehmer ein, läuft die Police ohne Unterbruch der Deckung weiter.
- 2 Ungeachtet der obigen Bestimmungen kann die AXA alle anderen ihr vom Versicherungsnehmer geschuldeten Beträge eintreiben.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 19

Dauer der Police – Kündigung

- 1 Die Police ist für die in den Besonderen Versicherungs-Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen. Sie erneuert sich alsdann von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht von der einen oder anderen Partei mittels eingeschriebenen Briefs 3 Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahrs gekündigt wird. Besteht ein Entschädigungsanspruch, hat jede Partei das Recht, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Hebt die AXA die Police auf, deckt sie keine Lieferungen mehr, die später als 14 Tage, nachdem sie dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrag mitgeteilt hat, ausgeführt werden. Tritt hingegen der Versicherungsnehmer von der Police zurück, sind alle Lieferungen nicht mehr gedeckt, die nach dem Tag ausgeführt werden, an dem die AXA die Rücktrittserklärung erhalten hat.
- 2 Die Police erlischt an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer um einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag oder eine Nachlassstundung nachsucht, einen Konkursantrag stellt oder in Konkurs fällt.
- 3 Nach Erlöschen der Police deckt die AXA weiterhin die Schadenfälle, die von während der Vertragszeit ausgeführten Lieferungen herrühren und innert höchstens 9 Monaten, vom Zeitpunkt der Beendigung der Police an gerechnet, im Sinne von Art. 2 eintreten. Diese Ausdehnung der Deckung tritt indessen nicht ein, wenn die Police nicht mindestens 2 Jahre in Kraft gestanden hat.

Art. 20

Kontrolle

- 1 Die AXA ist jederzeit berechtigt, von allen Unterlagen über die Geschäfte, die Gegenstand der Versicherung bilden, Kenntnis und Abschrift zu nehmen, insbesondere von den Buchhaltungskonten, sowie alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen.
- 2 Der Versicherungsnehmer ermächtigt den von der AXA bezeichneten Vertreter, diese Kontrollen durchzuführen.

Art. 21

Mitteilungen – Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen, die dem Versicherungsnehmer nach den Bestimmungen dieser Police obliegen, sind an den Sitz der AXA in Winterthur zu richten. Dieser muss auch zu gegebener Zeit die Kündigungserklärung des Versicherungsnehmers zugehen.

Art. 22

Sanktionen bezüglich der Vertragspflichten

- 1 Erstattet der Versicherungsnehmer die in Art. 9 und Art. 10 erwähnten Meldungen über drohende oder eingetretene Schadenfälle nicht oder verspätet, kann die AXA ihre Deckung für die betreffenden Forderungen kürzen oder ganz aufheben.
- 2 Der Versicherungsnehmer verliert jeden Entschädigungsanspruch für das betreffende Versicherungsjahr, wenn er der AXA die in Art. 11 erwähnten Unterlagen sowie die Umsatzmeldungen gemäss Art. 16 nicht innert eines Monats einsendet, nachdem die AXA eine schriftliche, auf die Säumnisfolgen hinweisende Mahnung abgesandt hat.
- 3 Hat der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Police eine wichtige Tatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, ist die AXA nicht an die Police gebunden, wenn sie innert 4 Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigt.
Die AXA wird durch jede arglistige oder betrügerische Machenschaft seitens des Versicherungsnehmers, die mit dem Schadenfall in einem kausalen Zusammenhang steht, von der Deckungspflicht für die Gesamtheit der Forderungen befreit und kann den Vertrag kündigen.
- 4 Die in der Police vorgesehenen Sanktionen finden indessen keine Anwendung, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass dem Versicherungsnehmer kein Verschulden zur Last fällt.

Art. 23

Übertragung des Entschädigungsanspruchs an Dritte

Mit Genehmigung der AXA in Form eines Nachtrags kann der Versicherungsnehmer den Entschädigungsanspruch an einen Dritten abtreten. Die Abtretung bewirkt keine Neuerung bezüglich der aus der Police resultierenden Rechte und Pflichten. Die Schadenerledigung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

Art. 24

Berichtigung – Streitigkeiten

- 1 Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunden deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.
- 2 Änderungen oder Ergänzungen der Police gelten nur, sofern und insoweit sie durch schriftlichen Nachtrag oder in einer anderen schriftlichen Form von der AXA bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Art. 25**Rechtsanwendung**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Art. 26**Datenschutz**

Die Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und um ihren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln gegenseitig Zugriff auf die Vertragsgrundlagen (ohne Schadendaten). Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet.

